

II-694 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1983 -12- 13No. 73/II

der Abgeordneten Dipl.Ing.Marilies Möst, Dr.Stummvoll, Dr.Feurstein  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung  
1960 geändert wird (11. StVO-Novelle)

Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen Rollstühle nur dann  
auf Gehsteigen, Gehwegen oder in Fußgängerzonen fahren, wenn  
sie entweder vom Benützer selbst bewegt oder von einer Be-  
gleitperson geschoben werden.

Elektrisch angetriebene Rollstühle müssen daher die Fahrbahn  
benützen. Dies bedeutet eine unzumutbare Gefährdung für die  
Behinderten, nicht zuletzt aber auch für die übrigen Verkehrs-  
teilnehmer. Eine Änderung der Straßenverkehrsordnung ist  
daher dringend notwendig.

Behinderte, die einen selbstfahrenden Rollstuhl benützen,  
sollen in Schrittgeschwindigkeit auch auf Gehsteigen, Gehwegen  
oder in Fußgängerzonen fahren dürfen.

Im Interesse der Sicherheit der Behinderten einerseits und  
der anderen Verkehrsteilnehmer andererseits stellen die unter-  
zeichneten Abgeordneten den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960  
geändert wird (11. StVO-Novelle).

- 2 -

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung vom 6.7.1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 174/83, wird wie folgt geändert:

Im VIII. Abschnitt wird dem Abs. 1 des § 76 folgender Satz angefügt:

"Benützer von selbstfahrenden Rollstühlen dürfen Gehsteige, Gehwege und Fußgängerzonen in Schrittgeschwindigkeit befahren."

#### Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 105 der Straßenverkehrsordnung 1960.

Dieser Antrag wolle unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verkehrsausschuß zugewiesen werden.